

Folter - verboten, erlaubt oder gar geboten?
Rechtliche Anmerkungen zu dem "Fall Wolfgang Daschner"

- Einleitung

1. Der "Fall Wolfgang Daschner"

2. Folter - was ist das?

- a) Zum Begriff der Folter (vgl. Art. 1 Abs. 1 UN-Folterkonvention)
- b) Verbotene Vernehmungsmethoden (vgl. § 136a StPO)

3. Der Einstieg: repressives oder präventives polizeiliches Tätigwerden?

Abgrenzungskriterien bei sog. doppelfunktionalem Handeln

- a) sog. Dominanzentscheidung
- b) zweigeteiltes, paralleles repressives und präventives Vorgehen

4. Strafverfahrensrechtliche Beurteilung der Gewaltandrohung (§ 136a StPO)

- a) eindeutiges Verbot der Anwendung körperlicher Gewalt sowie deren Androhung zur Aussageerlangung nach § 136a Abs. 1 StPO (gilt nach § 69 Abs. 3 StPO auch für die Zeugenvernehmung),
- b) hieraus folgend: Verwertungsverbot derartig erlangter Beweismittel nach § 136a Abs. 3 S. 2 StPO

5. Polizeirechtliche Beurteilung der Gewaltandrohung (§§ 12, 52 HSOG)

- a) Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 1 u. 2 S. 1 HSOG (insbesondere nach Abs. 2 S. 3 kein Aussageverweigerungsrecht nach Abs. 2 S. 2 i.V.m. §§ 52-55 StPO [abw. § 27 Abs. 4 bw. PolG]; beachte dabei das Zweckbindungsgebot des Abs. 2 S. 4)
- b) aber: keine Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung, §§ 52 Abs. 2 HSOG; 12 Abs. 4 HSOG i.V.m. 136a StPO

6. Strafrechtliche Beurteilung der Gewaltandrohung (§§ 343; 32, 34 StGB)

- a) Fall der Aussageerpressung nach § 343 StGB?
- b) Rechtfertigung hoheitlichen Handelns nach §§ 32, 34 StGB?
 - aa) Anwendbarkeit der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe zur hoheitlichen Eingriffsermächtigung?
 - bb) Grenzen der strafrechtlichen Notrechte (Gebotenheit, Angemessenheit?)

7. Der verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Hintergrund

- a) Das Verbot der Gewaltanwendung gegenüber Festgenommenen nach Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG
- b) Das Verbot der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG
- c) Die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG
- d) Das notstandsfeste völkerrechtliche Folterverbot nach Artt. 3, 15 Abs. 2 EMRK; 7, 10 Abs. 1, 4 Abs. 2 IPBPR; 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 UN-Folterkonvention
- e) Die nationale Bindungswirkung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 S. 1 GG

8. Wertungslücken bzw. Wertungswidersprüche des Rechts im Hinblick auf das Folterverbot?

- a) Die Argumentation *Winfried Bruggers*: Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion der Verbotsnormen?
- b) Rechtliche Kritik

9. Anmerkungen zur "Folterdiskussion"

- a) Das Problem des "Tabubruchs"
- b) Besteht ein gesetzlicher Regelungsbedarf?
- c) Praktische Fragen der "Folteranwendung"

- Schlußbemerkungen

Pressemittelung AG Demokratie + Recht: Bei Folter Rechtsstaatlichkeit beachten!

verfaßt von: *AG Demokratie und Recht* am Freitag, 21. Februar 2003, 18:47 Uhr

Quelle: <http://www.gruene-muenster.de/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=373>

Zu der Äußerung des Vorsitzenden des Dt. Richterbundes *Geert Mackenroth*, es seien „Fälle vorstellbar“, in denen zum Schutz „höherrangiger Rechtsgüter auch Folter oder ihre Androhung erlaubt sein können“, erklärt die *AG Demokratie und Recht* des Kreisverbandes Münster von *Bündnis 90 / Die Grünen / GAL*:

Es ist aus rechtsstaatlichen Gründen und vor dem Hintergrund des Gebotes einer klaren Trennung des repressiven und präventiven polizeilichen Handelns inakzeptabel, die Anwendung der Folter über § 34 StGB lediglich auf eine allgemeine Güterabwägung stützen zu wollen. Wir fordern deshalb eine bereichsspezifische Regelung in den Polizeigesetzen der Länder. In dem Gesetz muß dabei allerdings sichergestellt werden, daß das Mittel der Folter nur als ultima ratio und im Rahmen der Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Anwendung kommt. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist daher mit einer qualifizierten Subsidiaritätsklausel zu versehen. Außerdem ist der Einsatz der Folter nur zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. Als Grüne wollen wir weiterhin in ersten Verhandlungen mit der SPD durchsetzen, daß in der gesetzlichen Regelung jede geschlechtsspezifische Folter ausnahmslos untersagt wird. Zudem ist eine regelmäßige wissenschaftliche Evaluierung der Maßnahme vorzusehen. Die Folter darf schließlich nur durch den Richter - und hier nur durch bestimmte, bei den Landgerichten zu bildenden Kammern, sog. Folterkammern - angeordnet werden. Sie darf nur durch besonders geschultes und zuverlässiges Personal angewendet werden.

Wir bringen daher folgenden *Gesetzentwurf* in die parlamentarische Diskussion ein:

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Entführungsoffern und zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

§ 1 Anwendung der Folter. (1) Die Polizei ist befugt, das Mittel der Folter gegenüber Personen anzudrohen und anzuwenden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Entführungsoffers oder die Verhinderung einer Straftat auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Eine geschlechtsspezifische Folter ist unzulässig. Die Folter einer Frau ist durch weibliche Foltervollzugsbedienstete durchzuführen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Anwendung einzelner Foltermethoden zu treffen.

§ 2 Zuständigkeit; Benachrichtigungspflichten. (1) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch die in § 74f des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Folterkammer am Landgericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Polizeipräsidenten mit Zustimmung des Innenministers erfolgen.

(2) Bei den Landgerichten werden besondere Folterkammern gebildet. Diese sind mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt.

(3) Nach Durchführung der Maßnahme sind die Angehörigen des Verdächtigen unverzüglich über Anlaß, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahme zu benachrichtigen. Wurde eine Frau gefoltert, ist zudem die Frauenbeauftragte der Gemeinde am Sitz der Folterkammer zu benachrichtigen.

§ 3 Durchführung der Folter. (1) Die Folter darf nur durch zuverlässige Personen angewendet werden, die vor der Industrie- und Handelskammer die Meisterprüfung im Gewerbe des Folterknechts abgelegt haben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer ohne im Besitz des Befähigungsnachweises gem. Abs. 1 zu sein, das Foltergewerbe ausübt.

§ 4 Kosten. (1) Die Kosten der Durchführung der Maßnahme sind aus Gründen der angespannten Haushaltssituation des Landes Nordrhein-Westfalen von dem Inquisiten oder im Falle seines Versterbens von dessen Angehörigen zu tragen.

(2) Die Kosten können dem Inquisiten erstattet werden, wenn er in einem späteren Strafprozeß freigesprochen wird. Über die Kostenerstattung entscheidet die in § 74f des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Folterkammer beim Landgericht.

§ 5 Befristung; Evaluierung. (1) Dieses Gesetz tritt am 31.12.2008 außer Kraft, es sei denn, daß der Landtag zuvor seine Verlängerung beschließt.

(2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren beauftragt das Innenministerium die Polizeiführungsakademie in Münster als unabhängige Stelle mit der Erstellung eines Gutachtens über die Frage, ob sich die Maßnahme bewährt hat. Das Gutachten wird unverzüglich den Mitgliedern des Landtages zugänglich gemacht.

Für die AG Demokratie und Recht: Wilhelm Achelpöehler, Dr. Stefan Riese, Dr. Holger Niehaus, Thomas Marczinkowski